



Entgeltinformation der NEL Gastransport GmbH für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber
für die Nutzung ab 1. Januar 2015

I.	Netzentgelte	2
I.1.	Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten	2
I.2.	Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten.....	2
I.3.	Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten.....	2
I.4.	Netzentgelt für beschränkt zuordenbare Kapazitäten	3
I.5.	Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume.....	3
I.6.	Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität	3
I.7.	Regelungen für Netzbetreiber	3
II.	Biogas-Umlagebetrag.....	3
III.	L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag	4

Es gelten die Definitionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH vom Juli 2014 (AGB).



I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von festen frei zuordenbaren Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a - d AGB mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen (Entgelt für Standardjahreskapazitäten) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Umlagebetrag wird gemäß Ziffer II gesondert erhoben und ab 1. Januar 2015 wird zusätzlich der spezifische L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag gemäß Ziffer III erhoben. Weiterhin sind in den Entgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten			
(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit einem Buchungszeitraum von einem zusammenhängenden Jahr)			
Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flußrichtung	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	93200	Entry	4,55
Greifswald IKG	92070	Exit	4,55
Boizenburg	93DRA	Exit	4,55

I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB beträgt 90 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazität gemäß Ziffer I.1.

I.3. Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 Anlage AGB 4 beträgt 100 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten werden gesondert ausgewiesen.



I.4. Netzentgelt für beschränkt zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für beschränkt zuordenbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. e AGB beträgt 100 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Beschränkt zuordenbare Kapazitäten werden gesondert ausgewiesen.

I.5. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. – I.4. mit unterjährigen Kapazitätsvorhaltezeiträumen errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1. – I.4. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

I.6. Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität

Wenn ein Kunde in einer Stunde eines Tages die bestellte bzw. gebuchte Kapazität überschreitet, wird ein erhöhtes Netzentgelt gemäß § 18 Ziffer 6 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2014 (KoV) bzw. § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Im Fall von bestellter Kapazität bleiben die Vorschriften des § 18 Ziffer 7 KoV unberührt. Das erhöhte Entgelt beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieser Netzentgeltinformation zu zahlenden Netzentgeltes.

I.7. Regelungen für Netzbetreiber

Unbeschadet von Ziffer I.6. gelten im Verhältnis zu Netzbetreibern gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der Ziffern I.1 bis I.5 dieser Entgeltinformation.

II. Biogas-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt im Jahr 2015 0,60 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.



III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Marktraumumstellungs-Umlagebetrag wird erstmalig ab dem 01.01.2015 erhoben und beträgt in 2015 0,0282 EUR/(kWh/h)/a. Er wird an allen Ausspeisepunkten berechnet.